



# ÄRZTE STEUERNEWS



## Inhalt

- 2 > Fortsetzung von Seite 1:  
Ist ein Arzt-Kfz Privat- oder Betriebsvermögen?
  - > Tipps für die Arbeitnehmer-  
veranlagung 2018
- 3 > Familienbonus Plus schon seit  
Jänner 2019 nutzen
  - > Aufklärung über Abwanderung  
einer Spirale in den Bauchraum
- 4 > Wie lange muss ich Belege der  
Ordnation aufbewahren?
  - > Kulturlinks
  - > Steuertermine



Mag. Dieter  
Kislinger



Mag. Bianca  
Kolleritsch

## Ist ein Arzt-Kfz Privat- oder Betriebsvermögen?

Kfz-Aufwendungen sind bei Prüfungen der Finanz ein häufiges Thema. Für die Frage, wie Kfz-Aufwendungen als Betriebsausgabe vom selbständigen Arzt steuerlich geltend gemacht werden können, ist es entscheidend, ob der Arzt-Pkw dem Betriebs- oder dem Privatvermögen zuzurechnen ist. Im Folgenden finden Sie dazu die wesentlichen Bestimmungen.

### Ausmaß der betrieblichen Nutzung

Ob das Kfz eines selbständigen Arztes Privat- oder Betriebsvermögen ist, hängt vom Ausmaß der betrieblichen Nutzung ab. Wird das Fahrzeug überwiegend betrieblich genutzt, so zählt es zum Betriebsvermögen, sonst ist es dem Privatvermögen zuzurechnen.

Der Nachweis der betrieblichen Nutzung ist laut Rechtsansicht der Finanz in den Einkommensteuerrichtlinien durch den Betriebsinhaber grundsätzlich mittels Fahrtenbuch nachzuweisen. Aus dem laufend geführten Fahrtenbuch müssen

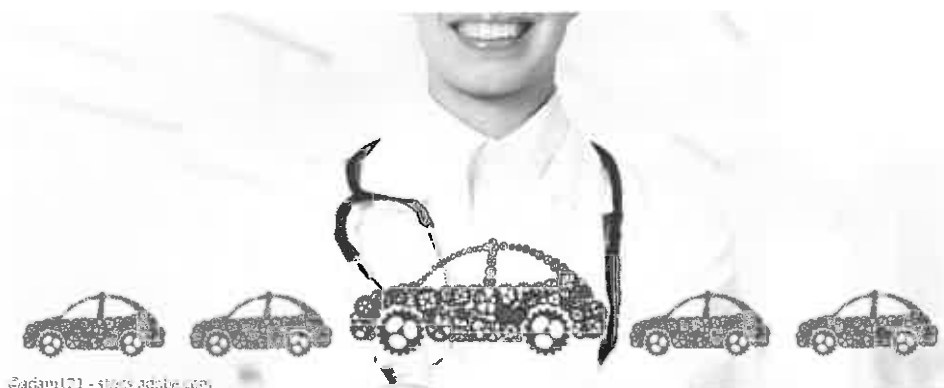
das Datum der betrieblichen Fahrt, Ort, Zeit und Kilometerstand jeweils am Beginn und am Ende der betrieblichen Fahrt, Zweck jeder einzelnen betrieblichen Fahrt und die Anzahl der gefahrenen Kilometer, aufgliedert in betrieblich und privat gefahrene Kilometer, ersichtlich sein.

### Kfz im Betriebsvermögen

Wird ein Kfz dem Betriebsvermögen zugerechnet, so sind als Betriebsausgaben neben den laufenden Betriebskosten (Treibstoff, Reparaturen, Versicherung) auch die Absetzung für Abnutzung (AfA) anzusetzen. Der Aufwand ist um einen einer allfälligen Privatnutzung entsprechenden Teil zu kürzen.

Zumindest bei der Berechnung der Abschreibung und der anschaffungskostenabhängigen Nutzungsaufwendungen (Kaskoversicherung, erhöhte Servicekosten, Zinsen usw.) ist in der Regel die Angemessenheitsgrenze von € 40.000,00 zu berücksichtigen.

» Fortsetzung | Ist der Arzt-Kfz Privat- oder Betriebsvermögen?



© Adam L21 - stock.adobe.com

Auch die gesetzliche Mindestnutzungsdauer von acht Jahren ist für Pkw und Kombi zu beachten, bestimmte Kleinbusse und Klein-Lkws sind nicht an die Mindestnutzungsdauer gebunden.

Wird der Pkw geleast, so sind bei einem Finanzierungsleasing anstelle der AfA in der Regel die Leasingraten als Betriebsausgaben anzusetzen. Ein allenfalls zu berechnender Aktivposten (Differenz zwischen AfA und Tilgungsanteil der

Leasingrate) soll eine Umgehung der achtjährigen Mindestnutzungsdauer verhindern und ist auch bei den bei Ärzten meist angewandten Einnahmen-Ausgaben-Rechnern – im Wege der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung – zu berücksichtigen.

### Kfz im Privatvermögen

Für ein Kfz, das sich im Privatvermögen des Arztes befindet, besteht ein Wahlrecht, ob die auf den betrieblichen Anteil entfallenden tatsächlichen Kosten angesetzt werden oder das amtliche Kilometergeld von € 0,42 je gefahrenem betrieblichen Kilometer steuerlich geltend gemacht wird. Das amtliche Kilometergeld kann höchstens für 30.000 km pro Kalenderjahr angesetzt werden (das heißt maximal € 12.600,00). —

## Tipps für die Arbeitnehmerveranlagung 2018 von angestellten Ärzten

Die Arbeitnehmerveranlagung für 2018 kann bereits beim Finanzamt eingereicht werden (bevorzugt über Finanz-Online). Sollten Sie keine Veranlagung für 2018 einreichen und es besteht dennoch eine Steuergutschrift, so führt die Finanz unter bestimmten Voraussetzungen eine automatische (antragslose) Arbeitnehmerveranlagung durch.

Dieser Artikel soll Ihnen einige Tipps geben, wie Sie als Arbeitnehmer Geld vom Finanzamt zurückbekommen.

### Absetzbeträge

Absetzbeträge kürzen die zu bezahlende Steuer. Alleinverdiener/Alleinerzieher können unter bestimmten Voraussetzungen in der Arbeitnehmerveranlagung einen Absetzbetrag in Höhe von € 494,00 pro Jahr bei einem Kind (€ 669,00 bei zwei Kindern, € 889,00 bei drei Kindern und für jedes weitere Kind € 220,00) geltend machen. Bei Unterhaltsleistungen kann ein Unterhaltsabsetzbetrag zustehen. Der Familienbonus Plus steht erst ab 2019 zu.

### Negativsteuer

Auch für angestellte Ärzte, die keine Lohnsteuer, sondern nur Sozialversicherungsbeiträge bezahlen, kann es sinnvoll

sein, eine Veranlagung durchzuführen. Arbeitnehmer können für 2018 maximal € 400,00, Pendler sogar maximal € 500,00 der SV-Beiträge rückerstattet bekommen. Auch der Alleinverdienerabsetzbetrag ist negativsteuerfähig.

### Sonderausgaben/Werbungskosten/außergewöhnliche Belastungen

Überprüfen Sie Ihre Rechnungen aus dem Jahr 2018 (wichtig ist der Zeitpunkt der Bezahlung), ob die Ausgaben als Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden können.

Zu den **Werbungskosten** zählen z. B. Aus- und Fortbildungskosten, aber auch Fachliteratur und Pendlerpauschale.

Als **Sonderausgaben** sind beispielsweise bestimmte Spenden (bis maximal 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte des Kalenderjahres 2018), Steuerberatungskosten, Kirchenbeiträge (bis € 400,00 jährlich) und Nachkäufe von Pensionsversicherungsmonaten absetzbar. Bestimmte Sonderausgaben (z. B. Spenden und der Kirchenbeitrag) werden von den empfangenden Organisationen bereits direkt an die Finanz übermittelt. Sogenannte „Topf-Sonderausgaben“ (wie z. B. Prämien zu Versiche-

rungen, Aufwendungen im Zusammenhang mit Schaffung von Wohnraum) können für die Veranlagung 2018 grundsätzlich nur mehr für Altverträge (Abschluss vor 2016) abgesetzt werden.

**Außergewöhnliche Belastungen** sind nicht alltägliche Belastungen, die zwangsläufig entstehen. Hier ist auch oft ein einkommensabhängiger Selbstbehalt zu berücksichtigen. So können unter anderem bestimmte Kinderbetreuungskosten bis max. € 2.300,00 pro Kind für 2018 letztmalig auch noch ohne Selbstbehalt abgesetzt werden. Aber auch Katastrophenschäden, Krankheitskosten und Pflegekosten können z. B. außergewöhnliche Belastungen sein. Bei einer Behinderung können unter anderem pauschale Freibeträge geltend gemacht werden.

### Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag beträgt für das Jahr 2018 unter bestimmten Voraussetzungen € 440,00 jährlich pro Kind, wenn er von einem einzigen Steuerpflichtigen für ein Kind geltend gemacht wird oder € 300,00 jährlich pro Kind, wenn er von zwei Steuerpflichtigen für das selbe Kind in Anspruch genommen wird. —

# Wie können angestellte Ärzte und Ordinationsmitarbeiter schon seit Jänner 2019 den Familienbonus Plus nutzen?



Der Familienbonus Plus ist – wie bereits berichtet – ein Absetzbetrag von der Lohn- bzw. Einkommensteuer und soll Familien steuerlich entlasten. Dieser Absetzbetrag kann unter bestimmten Voraussetzungen bei Dienstnehmern nicht erst mit der Steuerveranlagung für das Jahr 2019, sondern bereits ab Jänner 2019 in der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt werden.

## Arbeitnehmer

Zu diesem Zweck müssen Arbeitnehmer bei ihrem Arbeitgeber das kürzlich erweiterte Formular E30 abgeben. Das Formular wurde unter anderem um Daten zum Familienbonus ergänzt. Am Formular sind vom Arbeitnehmer unter anderem je Kind Name, SV-Nummer, Geburtsdatum und Wohnsitzstaat anzugeben. Zudem ist anzugeben, ob man den ganzen oder den halben Familienbonus Plus beansprucht. Bezieht man selbst (oder der Partner) Familienbeihilfe, so ist ein Nachweis

über den Familienbeihilfenanspruch beizulegen. Ist man Unterhaltszahler, so ist ein Nachweis über die Unterhaltszahlung beizulegen. Ändern sich die Verhältnisse, sind diese dem Arbeitgeber binnen einem Monat bekannt zu geben.

## Arbeitgeber

Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers und die vorgelegten Nachweise zum Lohnkonto zu nehmen und im Lohnkonto die entsprechenden Daten anzugeben. Wenn alle Voraussetzungen gegeben sind, ist der Familienbonus Plus bei der Lohnverrechnung dieses Dienstnehmers zu berücksichtigen.

Zu beachten ist allerdings u. a.

- Der Familienbonus Plus kann für ein Kind nur bei einem Arbeitgeber berücksichtigt werden.
- Bei der laufenden Lohnverrechnung kann es zu keiner Berücksichtigung

der Aufteilung bei Unterhaltsfällen mit überwiegender Kostentragung von Kinderbetreuungskosten (90:10) kommen. Dies kann nur in der Veranlagung beantragt werden.

- Der Arbeitgeber darf den Familienbonus Plus nur bis zu jenem Monat berücksichtigen, in welchem das Kind seinen 18. Geburtstag hat. Danach wäre wiederum ein Formular E30 mit den notwendigen Nachweisen (aufrechte Familienbeihilfenberechtigung) vom Arbeitnehmer vorzulegen.

## Veranlagung

Wurde ein Familienbonus Plus bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt, obwohl die Voraussetzungen nicht vorlagen oder ergibt sich, dass ein zu hoher Betrag berücksichtigt wurde, führt dies zu einer Pflichtveranlagung beim Arbeitnehmer.

Wichtig ist auch, dass der Arbeitnehmer bei Abgabe einer Steuererklärung (Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung), für ein Jahr in dem der Familienbonus Plus schon unterjährig berücksichtigt wurde, den Familienbonus Plus auch in der Steuererklärung beantragt. Andernfalls kommt es zu einer Nachversteuerung.

Im Zuge der Veranlagung kann auch eine andere Aufteilung beantragt werden. ■

## AUFKLÄRUNG ÜBER ABWANDERN EINER SPIRALE IN DEN BAUCHRAUM

### AUSGANGSLAGE:

Im konkreten Fall wurde bei einer Patientin eine Spirale zur Dauerempfangnisverhütung lege artis eingesetzt. Die Spirale wanderte jedoch in den Bauchraum, verwuchs dort mit dem Dünndarm und musste letztendlich auch operativ entfernt werden. Die klagende Patientin begehrte Schadenersatz.

### RECHTLICHE WÜRDIGUNG:

Aufgrund des Behandlungsvertrages

muss der Arzt die Patientin über mögliche Gefahren und Folgen der medizinischen Leistung aufklären. Für die nachteiligen Folgen einer unzureichenden Aufklärung haftet der Arzt selbst dann, wenn ihm bei der Behandlung – wie im vorliegenden Fall – kein Kunstfehler unterlaufen ist, es sei denn, er beweist, dass die Patientin auch bei unzureichender Aufklärung in die Behandlung eingewilligt hätte.

Im gegenständlichen Fall wurde dies

jedoch gar nicht behauptet. Jedenfalls muss der Arzt immer über typische Risiken aufklären, die auch im Falle einer lege artis Behandlung nicht immer vermeidbar sind und die geeignet sind, die Entscheidung der Patientin zu beeinflussen.

Das Erstgericht wies die Klage ab. Vom Berufungsgericht wurde das Abwandern der Spirale als typisches Risiko gesehen, über welches daher auf jeden Fall aufzuklären ist.



# ÄRZTE STEUERNEWS

## Wie lange muss ich Belege der Ordination aufbewahren?



Grundsätzlich müssen Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere entsprechend der Bundesabgabenordnung sieben Jahre lang aufbewahrt werden. Die Frist beginnt am Ende des Jahres, für das die Buchungen vorgenommen wurden, zu laufen. Für bestimmte Unterlagen gibt es eigene Aufbewahrungsfristen.

Beispiele für verlängerte Aufbewahrungsfristen sind:

- Nach dem Umsatzsteuergesetz müssen Unterlagen, die Grundstücke im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes betreffen, 22 Jahre aufbewahrt werden.
- Unterlagen, die in einem anhängigen Berufungsverfahren, gerichtlichen oder behördlichen Verfahren als Beweismittel dienen. Hier verlängert sich die Frist auf unbestimmte Zeit. Auch Unterlagen über Eigentums- oder Bestandsrechte und Arbeitsverträge sollten länger aufgehoben werden.

Bitte beachten Sie, dass Betriebsprüfungen bis zehn Jahre zurück möglich sind. Daher kann es sinnvoll sein, Unterlagen auch so lange aufzuheben.

Auch beim Kauf eines Grundstücks bzw. einer Immobilie im Privatvermögen sollten alle Unterlagen, die mit dem Kauf in Zusammenhang stehen, unbefristet aufbewahrt werden (z. B. Kaufvertrag, Belege über Anwalts-/Notarkosten und Grunderwerbsteuer und alle Rechnungen zu später getätigten Investitionen). So können bei einem späteren Verkauf die tatsächlichen Anschaffungskosten bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns für die Immobilienertragsteuer angesetzt werden.

Stand: 6.2.2019

## KULTURLINKS

[www.kultur-land-leben.at](http://www.kultur-land-leben.at)

**Philharmonische Klänge**

24.3.-2.6.2019, Südoststeiermark

Die Wiener Philharmoniker und ihre Musikerkollegen machen sich auf eine Reise in die Südoststeiermark, wo sie im Frühling Hörgenuss vom Feinsten bieten werden. Das Festival ist vielerorts zu Gast und wird in Fehring, Gleisdorf, Kapfenstein, Kirchbach, Kornberg und Straden Genuss der Extraklasse bieten – für Ohren und auch Gaumen.

[www.klangraum.at](http://www.klangraum.at)

**Osterfestival Imago Dei**

29.3.-22.4.2019, Krems

Im mittelalterlichen Klangraum der Kremser Minoritenkirche findet das Osterfestival 2019 statt. Wie auch in den Vorjahren steht ein besonders schönes Frühlings-erwachen mit nationalen und internationalen Künstlern bevor, u. a. mit dem Barockensemble La Dolcezza & Hanna Zumsande sowie Josef Winkler & Die Wachauer Pestbläser.

[www.achensee.com](http://www.achensee.com)

**achensee.literatour**

9.-12.5.2019

Bereits zum achten Mal bringt dieses junge Tiroler Literaturformat hochkarätige Schriftstellerinnen und Schriftsteller an den Achensee. Der See dient als wunderschöne Bühne und die Berge bieten die passende Kulisse für Lesungen unter anderem von Bernhard Aichner, Doris Knecht, Nicola Förg und David Fuchs.

## STEUERTERMINE | MÄRZ - MAI 2019

**Fälligkeitsdatum 15. März 2019**

USt-Vorauszahlung  
L, DB, GKK, KommSt

für **Jänner**  
für **Februar**

**Fälligkeitsdatum 15. April 2019**

USt-Vorauszahlung  
L, DB, GKK, KommSt

für **Februar**  
für **März**

**Fälligkeitsdatum 15. Mai 2019**

USt-Vorauszahlung  
L, DB, GKK, KommSt

für **März**  
für **April**

EST- und KOST-Vorauszahlung für das **II. Quartal 2019**

## IMPRESSUM

**Medieninhaber und Herausgeber:** KWT Kislinger & Partner Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft OG, Haushamer Straße 2 – 2. Stock – Top 14, UniCredit Tower, A-8054 Seiersberg, Telefon: +43 316 28 29 33, Fax: +43 316 28 29 33-111, Email: office@kwt-steuerberatung.at, Internet: www.kwt-steuerberatung.at, Firmenbuchnummer: FN 344130z, Firmenbuchgericht: LG für Zivilrechtssachen Graz, Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. Für Tierärzte können abweichende Regelungen gelten. **Hinweis nach § 25 (1) MedienG:** Die Angaben nach § 25 (2 bis 4) MedienG sind unter der Web-Adresse www.kwt-steuerberatung.at auffindbar.